

Der Bauernkrieg und das angebliche Ende der lutherischen Reformation als spontaner Volksbewegung*

Von Franz Lau, Markkleeberg/Leipzig

Luthers Rolle im Bauernkrieg ist umstritten. Genauer gesagt: Nicht umstritten ist, *wie* Luther *sich gestellt* hat; seine Haltung zur Bauernrevolution geht aus seinen sog. „Bauernschriften“ eindeutig hervor¹. Umstritten ist, *wie* man Luthers Haltung zu *werten* hat. Nicht umstritten eigentlich, aber unklar ist weiterhin die Verwurzelung von Luthers Stellungnahme zu den Problemen des Bauernkrieges in seiner Theologie. Eines ist aber merkwürdigerweise anscheinend unumstritten, nämlich dies, daß Luthers Ruf durch seine Haltung im Bauernkrieg, durch seine harte Ablehnung der Sache der Bauern ernsthaft und auf die Dauer Einbuße erlitten hat. Wie oft ist aufgestellt und wie selten ist in Frage gestellt worden die Behauptung, mit Luthers Popularität sei es nach dem Bauernkrieg dahin gewesen²! Mit dem Einfluß Luthers auf die Massen war es vorbei. Der große Volksmann war Luther seit dem Bauernkriege nicht mehr. Es ist sogar versucht worden, die Unkirchlichkeit in breiten Teilen Deutschlands von daher zu motivieren, daß die Bauernschaft enttäuscht war darüber, daß Luther sie im Stiche gelassen, verbittert, daß man ihr Müntzer genommen hatte; die Enttäuschung und Verbitterung habe sich auf die Nachkommen vererbt³.

Man kann der aufgestellten Behauptung noch eine präzisere Gestalt geben, und sie wird vielfach in dieser präziseren Gestalt vertreten: Bis zum Bauernkrieg war die Reformation in Deutschland eine spontane *Volksbewegung*. Wie ein Frühlingswind ist das neue Evangelium über die Lande hinweggebraust. Mit ihrer eigenen jungen Kraft hat die Reformation weite Teile Deutschlands erobert. Die Prädikanten, die plötzlich in den deutschen Städten auftauchten, haben das Wort Gottes in Luthers Verständnis an den Mann gebracht. Flug-

* Johannes Leipoldt zu seinem 75. Geburtstag am 20. Dez. 1955 überreicht.

1 WA 18.

2 *Hausrath*, Adf.: Luthers Leben II, Berlin 1905, 62. — *Hermelink-Maurer* in Hdb. d. KG III, 2 (1931), 124. — *Lortz*, Jph.: Die Ref. in Deutschland I, Freiburg 1939, 330. — *Wappler*, Paul: Die Täuferbewegung in Thüringen, Jena 1913, 24 f.

3 *Brieger*, Th.: Die Reformation, Berlin 1914, 209; da aber mit Einschränkung.

schriften sind mit Windeseile durch ganz Deutschland gegangen und gelesen worden. Wo die Lieder der Reformation einmal gesungen waren, sangen sie sich ein und gingen sie weiter und wurden sie anderswo gesungen. Ein elementares Ereignis war die Reformation in ihren Anfängen. Mit den Obrigkeiten hatte sie gar nichts zu tun. Das Wort Gottes lief und wuchs, ob ihm die Obrigkeiten Raum gaben oder seinen Lauf hinderten. Mit dem Bauernkrieg jedoch war, so wird behauptet, dieser Frühling der Reformation zu Ende. Volkssache war seitdem die Reformation nicht mehr⁴. Aber den Obrigkeiten war das Evangelium Luthers auf einmal schmackhaft geworden. Sie reformierten jetzt, führten die Visitationen durch, nahmen das Kirchengut dabei auf und eigneten sich gegebenenfalls einen Teil davon an, sequestrierten oder säkularisierten die Klöster und brachten dabei eine große Beute an zeitlichen Gütern ein. Es war ein respektables Geschäft, das die deutschen Fürsten machten, schon rein wirtschaftlich gesehen⁵. Darüber hinaus war ihnen deutlich geworden, daß sie nirgends besser als in einem lutheraniserten Lande etwas durchsetzen konnten, was sich schon im Ausgange des Mittelalters vor der Reformation angebahnt hatte, nämlich die kirchlichen Institutionen unter ihre obrigkeitliche Direktive zu bekommen. Die landesfürstliche Kirchenherrschaft, auf die die Entwicklung schon eine Weile zugeht, ließ sich glänzend durchsetzen unter Annahme des Evangeliums Luthers. Kurz und gut: Mit dem Bauernkrieg begann die Zeit des *obrigkeitlich gelenkten Kirchentums*, des Staatskirchentums, das nicht mehr Gemeindesache war, sondern Stück der obrigkeitlichen Ordnung. Die lebendigen reformatorischen Kräfte wollten mit Luther, durch dessen Schuld die Reformation zum Interesse der Fürsten geworden und den Massen verleidet war, nichts mehr zu tun haben. Das gläubige Volk flüchtete sich, soweit es nicht leidend sich beugte, in die Täufergemeinden. Wenn das alles so stimmte, wäre der Bauernkrieg wirklich das Ende der Reformation als echter Bewegung, als spontaner Volksbewegung, und der schärfste und folgenreichste Einschnitt in der ganzen Reformationsgeschichte.

4 Köstlin-Kawerau: Martin Luther ⁵I, Berlin 1903, 723: „Auf den Gebieten ferner, wo die Reformation fortlebte und fortschritt, war doch ihr jugendlicher Aufschwung oder ihre schöne Frühlingszeit sichtlich dahin.“ — Hausrath, aaO. — Joachimsen, Paul: Die Ref. als Epoche der dt. Geschichte, München 1951, 148. — Etwas anders Herrmann, Rdf.: Thüring. KG II, Weimar 1947, 20.

5 Daß die deutschen Territorialfürsten aus der Reformation weithin großen Gewinn gezogen haben, ist außer Streite. Allerdings sind die gewonnenen Gelder sehr unterschiedlich verwandt worden. In Pommern etwa sind sie einfach den Fürsten zugeflossen, während Moritz von Sachsen (vgl. Helbig, Hbt.: Die Ref. d. Univ. Leipzig im 16. Jh., Gütersloh 1953) sie zum Aufbau eines vorbildlichen Bildungswesens im Lande benutzt hat.

Die stärkste Zuspitzung hat die in Rede stehende These gefunden in der marxistischen Geschichtsschreibung, die sich bekanntlich sehr stark mit dem Bauernkrieg beschäftigt. Die Grundlinien der Darstellung des Bauernkrieges im marxistischen Lager gehen auf Friedrich Engels' Buch über den Bauernkrieg⁶ zurück. Alfred Meusel, Geschichtsprofessor in Berlin und Leiter des Museums für Deutsche Geschichte, formuliert etwa so: „Mit der Niederlage der revolutionären Bauern war nicht nur eine bestimmte Richtung innerhalb des reformatorischen Lagers besiegt, sondern war der gesamten Reformation als einer großen nationalen, sozialen und religiösen Reinigungsbewegung das Rückgrat gebrochen.“⁷ Oder: „Der große Bauernkrieg bedeutet nicht in dem Sinne einen Wendepunkt in der Geschichte der Reformation, daß von Stund an niemand mehr Lutheraner wurde, sondern in dem, daß sie sich zur Fürstenreformation verengte.“⁸ Das Luthertum wurde — seit dem Bauernkrieg — zu einer Stütze des deutschen partikularistischen Absolutismus, zu einer Religion des beschränkten Untertanenverstandes⁹. Ist es tatsächlich richtig, daß mit dem Bauernkrieg die deutsche lutherische Reformation bzw. die deutsche Reformation überhaupt als spontane Volksbewegung aufgehört hat und nur als obrigkeitlich reglementierte, von obrigkeitlichen Nützlichkeitsbetrachtungen geleitete Kirchenumgestaltung weitergeführt worden ist? Es scheint manches dafür zu sprechen. Tatsächlich ist in den Jahren nach 1525 in einer Reihe von deutschen Ländern aus landesherrlicher Initiative ein neues Kirchenwesen eingeführt worden, mit Visitationen, Sequestrationen, Säkularisierungen usw. Das gilt für das ernestinische Sachsen, für die mansfeldischen Grafschaften, für die Landgrafschaft Hessen, für das süddeutsche Brandenburg, für die schlesischen Fürstentümer Liegnitz und die Herrschaft Jägerndorf, für Schleswig-Holstein, für das Ordensland Preußen, bei dem erstmalig der Fall eintrat, daß ein geistliches Herrschaftsgebiet säkularisiert, also zu einem erblichen, weltlichen Territorium gemacht wurde. Wie mächtig sich das territorial-staatliche Interesse durchsetzte, hat für Hessen etwa schon 1915 Walter Sohm in seiner Arbeit „Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555“ dargetan¹⁰. Nichtsdestoweniger ist die Behauptung *falsch*, daß mit dem Bauernkrieg die Reformation als spontane Volksbewegung zu Ende gewesen sei. Sie stimmt nicht mit den Tatsachen überein; sie bedeutet eine ungeheure Verzeichnung und Verzerrung der Reformationsgeschichte; sie unterschlägt einfach wichtigste Vorgänge; sie ist eine Geschichtsklitterung.

6 Engels, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg, 1851, Neuausgabe Berlin 1951.

7 Thomas Münzer und seine Zeit, Berlin 1952, 106.

8 Ebd. 109.

9 Ebd. 110.

10 Marburg 1915.

Es soll hier ein geschichtlicher Sachverhalt dargelegt und entfaltet werden, der das skizzierte Geschichtsbild, das im Grunde genommen das *geläufige* Geschichtsbild ist (die marxistische Geschichtsschreibung hat alle Behauptungen nur überspitzt und in den Dienst der Glorifizierung der sog. Volksreformation Thomas Müntzers gestellt), in seiner ganzen Fragwürdigkeit ins rechte Licht zu stellen vermag, und das ist die *Reformation der norddeutschen Städte*. Diese norddeutsche Städtereformation setzt mit der Reformation der Magdeburger Altstadt im Jahre 1524 ein, also noch vor dem Bauernkrieg. Einen Endpunkt zu setzen ist sehr schwierig. In Halle hat sich die Reformation erst 1541 durchgesetzt¹¹, und in Halberstadt sind sogar erst 1603 alle Kirchen evangelisch geworden¹². In einer Stadt wie Hildesheim¹³ ist die Reformation überhaupt nie vollständig durchgedrungen. Aber zwischen 1525 und 1532 haben so viele wichtige norddeutsche Städte das Evangelium Luthers angenommen, daß es sinnvoll ist, diesen Zeitraum der Untersuchung zugrunde zu legen.

Es handelt sich etwa um folgende städtischen Reformationen: Altstadt Magdeburg (1524), Stralsund (1525), Celle (1526), Goslar (1528), Braunschweig (1529), Göttingen (1529), Hamburg (1529), Lübeck (1530), Rostock (1531), Greifswald (1531/32), Hannover (1532). Mit 1532 abzuschließen dürfte auch deshalb sehr zweckmäßig sein, weil der sog. „Nürnberger Anstand“ eine ganz neue Situation schuf. Der Protestantismus bekam durch ihn die Hände so weit frei, daß an neuen Stellen neue territoriale Reformationen einsetzten und überhaupt eine neue Periode der Reformationsgeschichte begann. Für die Zeit nach 1532 läßt sich mit einem gewissen Recht sagen, daß die stark vorwärtsdrängende Kraft bei den Territorien lag. In der Zeit von 1525 bis 1532 ist die neue reformatorische Initiative stärker als in den Territorien, in denen z. T. nur Folgerungen aus der dem Bauernkrieg vorangehenden Entwicklung gezogen wurden, bei den norddeutschen Städten vorhanden gewesen. Es wird weder nötig noch

11 Vgl. jetzt *Delius*, Wtr.: Die Reformationsgeschichte der Stadt Halle/Saale, Berlin 1953.

12 *Langenbeck*, Whm.: Gesch. d. Ref. des Stiftes Halberstadt, Göttingen 1886, 125.

13 *Guthens*, E. C.: Evg. Reformationsgesch. der Stadt Hildesheim. In: Joh. Gottl. Biedermann: Altes und Neues von Schulsachen 6 (1754), 115—148. — Einführung der Ref. in H. im Jahre 1542. Neues Vaterl. Archiv (des Kgr. Hannover u. d. Hzgt. Braunschweig) 19 (1831), I, 1—36. 342—343. — *Lüntzel*, Adf.: Die Annahme des evg. Glaubensbek. von Seiten der Stadt H., Hdhm. 1842. — *Kayser*, Karl: Die Einführung der Ref. in der Stadt H., Hdhm. 1883. — *Jacobs*, Ed.: Hch. Winkel u. d. Einf. d. Ref. in den Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim. Zf. des Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1896, 133—314. — *Ders.*: Hch. Winkel u. d. Ref. im südl. Niedersachsen, Halle 1896. — *Görigk*, E.: Die Einführung des Protestantismus in H. In: Der Katholik 78 (1898), II, 531—550. — *Diebner*, Rchd.: Urkundenbuch der Stadt H., 8. Theil. Von 1481—1587, Hdhm. 1901.

möglich sein, alle angeführten (oder auch nicht angeführten und noch dazukommenden) Städte mit ihrer Reformationsgeschichte gleichmäßig zu Worte kommen zu lassen. Was sich dartun läßt, wird deutlich machen, daß über den Bauernkrieg hinweg bruchlos die deutsche lutherische *Reformation* als spontane Volksbewegung weitergegangen ist, und zwar als *spontane Bewegung der gemeinen Bürgerschaft der Städte*, nicht etwa des Patriziates, des Stadtheades oder der Stadtobergkeit. Und in gar keinem Falle hatte der Stadtherr etwas mit der städtischen Reformation zu tun. Bruchlos ist die Reformation als spontane Volksbewegung weitergegangen. In Norddeutschland ist ihr Fortgang durch den Bauernkrieg nicht einmal gehemmt oder verzögert worden.

I.

Es muß zunächst ganz allgemein etwas über die Verfassung der deutschen, speziell der norddeutschen Städte im Ausgange des Mittelalters und zu Beginn des Reformationsjahrhunderts gesagt werden. Das ist nicht leicht wegen der unerhörten Unterschiede in der verfassungsmäßigen Struktur der einzelnen Städte. Es ist auch deshalb nicht einfach, weil die geschichtlichen Voraussetzungen für die Ordnung der einzelnen Städte vielfach noch im Dunkeln liegen. Eine grobe Skizze muß jedoch versucht werden.

Unter den bereits genannten Städten sind *freie Reichsstädte* und *Territorialstädte*. Die ersteren sind theoretisch nur von Kaiser und Reich abhängig, die anderen in der Regel von dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie gelegen sind. Der Unterschied ist, was die Einführung der Reformation betrifft, von wesentlich geringerem Belang, als es im ersten Augenblick scheinen mag. Auch bei den Territorialstädten war die Abhängigkeit vom Landesherrn vielfach fast bedeutungslos geworden¹⁴. Wie in den Reichsstädten das Reich einen Schutzherrn hatte, so existierte in den Territorialstädten ein landesherrlicher Schutzherr, der aber wenig bedeutete¹⁵. Hier und dort war das Amt zeitweise überhaupt unbesetzt. Der Landesherr mußte den Städten weitgehend ihre Selbstständigkeit lassen, weil er geldlich von ihnen abhängig, oft stark bei ihnen verschuldet und bei Geldnot immer wieder an sie gewiesen war. Natürlich konnte der Herr der Stadt auch ein geistlicher Fürst sein (man vergleiche Magdeburg und Halle); das änderte aber nichts: auch die Bischofsstädte hatten vielfach ganz weitgehende Unabhängigkeit erlangt¹⁶.

14 Erdmann, Gg.: Einführ. d. Ref. in der Stadt Göttingen, Gött. 1888, 13.

15 Erdmann, aaO 14.

16 Vgl. Lübeck und vor allem den besonders eigenartigen Fall Magdeburg, wo die Altstadt

Das eigentliche Regiment der Stadt lag beim *Rate*. Der Rat ist seinem Ursprung nach wohl Vertretung der Stadt als Bürgergenossenschaft, und er hatte die Sache der Stadt insbesondere gegenüber dem Stadtherrn zu führen¹⁷. Aber in kaum einer Stadt war der Rat in vorreformatorischer und reformatorischer Zeit noch als das anzusprechen. Längst war das Ratsregiment einem fest umgrenzten Kreis von Familien zugefallen, dem Patriziertum, dem Altbürgertum, den Geschlechtern. Der Rat war Stadtobrigkeit geworden, der Bürgerschaft gegenüber gesetzte Obrigkeit genauso wie der Landesherr für die Bewohner seines Landes, nur mit dem Unterschied, daß eine ganz bestimmte Schicht städtisch-obrigkeitliche Rechte an sich gerissen hatte und diese in einem Turnus von ihren Mitgliedern ausüben ließ. Im Rat der Stadt ein genossenschaftliches Organ zu sehen, wie es Alfred Schultze in seinen Untersuchungen über Stadt und Kirche im Mittelalter bzw. in der Reformationszeit getan hat¹⁸, dürfte abwegig sein. An der Spitze des Rates standen Bürgermeister, einer oder mehrere, wobei unter mehreren evtl. einer als regierender Bürgermeister jeweils amtierte. Der Rat war, abgesehen davon, daß er Obrigkeit war, Exponent einer Klasse, der herrschenden Klasse des städtischen Patriziertums. Als Vertreter der Bürgerschaft konnte er nirgends angesehen werden, denn:

Dem Rat stand in den norddeutschen Städten als selbständige Rechtspersönlichkeit gegenüber die *Bürgerschaft*, die *Gemeinde*. Wohl überall hat die Bürgerschaft als Korporation fest umrissene Rechte gehabt. Das wichtigste Recht der Bürgerschaft war überall das der Steuerbewilligung¹⁹. Aber auch andere Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben konnten, waren nur mit Zustimmung der Bürgerschaft durchführbar. Ein Kollegiatstift konnte in Rostock 1483 ff. nur mit bürgerschaftlicher Zustimmung eingerichtet werden²⁰; und als 1532 die Kapelle vor dem Egidientor in Hannover abgebrochen werden sollte, machte sich die Einberufung der Gemeinde nötig²¹. Die Bürgerschaft konnte durch Vollbort in einer Gemeindeversammlung zu Worte kommen; freilich war

ganz selbständig geworden war, die Neustadt aber, durch Schlagbäume von der Altstadt getrennt, von den Pfaffen regiert wurde.

17 Planitz, Hans: Die deutsche Stadt im MA, Köln 1954, 310 ff.

18 Schultze, Afd.: Stadtgem. u. Ref., Tübingen 1918, 17. 24. 26. 33. 34.

19 Vgl. etwa Schreiber, Hch.: Die Ref. Lübecks, Halle 1902, 43 ff. — Die Stadtuntertanen „fühlten sich“ nicht als Gemeine (gg. Schultze, Afd.: Stadtgem. u. Ref., 37 ff.), sondern die Bürgerschaft hatte Rechte ähnlich denen des englischen Parlamentes.

20 Vorberg, Axel: Die Einf. d. Ref. in Rostock, Halle 1897, 2 ff.

21 Bahrdt, Wdmr.: Gesch. der Ref. der Stadt Hannover, Hann. 1889, 18. — Jacobs, Ed.: Hch. Winckel u. die Ref. im südl. Niedersachsen, Halle 1896, 23 ff.

das nicht die einzige und regelmäßige Beteiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung. Die Stadtbevölkerung hatte noch ihre eigenen Organe, über die sich erst reden läßt, wenn etwas über die Differenzierung der Bürgerschaft gesagt ist.

Die Bürgerschaft war einerseits berufsständisch aufgegliedert. Charakteristisch ist die *berufsständische Aufgliederung* für das städtische Handwerkertum. Die Handwerkerschaft gliederte sich auf in eine große Zahl von *Gilden*, *Zünften* oder *Innungen*. Die Zahl der Gilden konnte sehr verschieden groß sein und wandelte sich auch oft im Laufe der Zeit. Man kann die Handwerkerschicht auch als Neubürgerschicht bezeichnen, denn die Handwerker haben offensichtlich in den Anfangszeiten der mittelalterlichen Stadt noch keine Bürgerrechte gehabt, sondern diese erst allmählich errungen. Aber in der uns interessierenden Zeit sind sie als besitzende Bürger der Stadt anzusehen. An der Spitze der einzelnen Zünfte oder Gilden standen die Zunft- oder Gildemeister, die dem Rate gegenüber die Ansprüche und die Rechte der Bürgerschaft, soweit es sich um deren handwerkliches Element handelte, geltend zu machen hatten. Nun war allerdings mit der Zunft-Organisation nicht die gesamte städtische Bevölkerung erfaßt. Es blieb daneben die nicht zunftmäßig organisierte sog. Einwohnerschaft übrig, die keine Bürgerrechte besaß. Hatte die gar keine Stimme in der Gemeinde? Ermangelten der alle politischen Rechte? Ganz so war es, wenigstens im allgemeinen, nicht.

Neben der berufsständischen Aufteilung ging eine *räumliche Aufteilung* der Städte einher. Eine Stadt konnte einfach ganz mechanisch in *Viertel* geteilt sein²². Jedes Viertel hatte dann einen Viertelsmeister; auch Gassenmeister kommen vor. Übrigens sind die Bezeichnungen für alle städtischen Ämter sehr zahlreich und unterschiedlich. Im Osten Deutschlands ist solche mechanische Teilung der Stadt häufig gewesen. Sehr viel interessanter sind die Städte, die in *Kirchspiele* aufgeteilt gewesen sind. In den uns beschäftigenden Städten haben wir es fast durchweg mit kirchspielmäßiger Aufteilung zu tun. Es ist eine gelehrte Streitfrage, was älter ist, die Stadt als ganzes oder das Kirchspiel²³.

22 *Liebe*, Gg.: Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berlin 1885, 5 (da Verweis auf *Gengler*, Hdh. Gfr. Php.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer [1882], 49).

23 Lit. zum Problem der Kirchspiele im Stadtverband: *Liebe*, aaO. — Ders.: Die Städte des MA und die Kirche. Neue Jbb. f. das klass. Altert., Gesch. u. dtsch. Lit. 1901, 214—222. — *Schultze*, Afd.: Stadtgem. u. Kirche. In: Festschr. f. R. Sohm, Mü. u. Lzg. 1914. — Ders.: Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengem. Internat Zf. f. Wissensch., Kunst u. Technik, Berlin 1914, 786—811. — *Dorn*, Jhn.: Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalt. Köln. Zf. der Savigny-Stift. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 1915, 112—164. —

Vielleicht muß die Frage für verschiedene Städte verschieden beantwortet werden. Strittig ist weiter der rechtliche Ursprung des Amtes der Kirchmeister, Kirchväter, Kirchenpfleger, Kirchengeschworenen, Leichnamsgeschworenen usw.²⁴. Es ist immerhin damit zu rechnen, daß es sich *ursprünglich* um gewählte Vertreter der Kirchspielgenossen gehandelt hat. Zu vergleichen sind Untersuchungen von Konrad Beyerle über das sog. Schreinwesen (Grundbuchwesen) bei den Kölner Kirchspielen²⁵. Ganz gleich, wie man die Ämter ableitet: Es wird bald deutlich werden, daß die Kirchspielvertreter in jedem Falle höchstens bedingt noch als echte genossenschaftliche Organe angesprochen werden können. Daß das Kirchspiel eine *kirchliche* Einheit war und die Kirchengeschworenen *kirchliche* Aufgaben hatten (Unterhalt des Kirchengebäudes und Verwaltung des sog. Fabrikgutes), sollte man nicht bestreiten. In Magdeburg und Halle soll sich am kirchlichen Charakter der Kirchspiele auch nichts geändert haben. Aber daß die Kirchspiele Aufgaben übernahmen, die wir als solche der bürgerlichen Gemeinde betrachten, daß überhaupt die *Kirchspiele* zu *städtischen Bezirken* wurden und ihre Vorsteher stadtbezirksobrigkeitliche Funktionen übernahmen, ist auch wieder unverkennbar²⁶.

Noch etwas muß zur Klärung der Situation gesagt werden. Die Gilden und Zünfte erfaßten nur den handwerklichen Teil der Bevölkerung, die Kirchspiele jedoch umfaßten die gesamte Bevölkerung, also Bürger und Einwohner. Verwunderlich ist es aber nicht, daß in manchen Städten deutlich wird, daß speziell die gemeinen Leute die Kirchspiele als die Stellen ansahen, wo sie zu Worte kommen konnten, und daß die Kirchspielvertretungen die „Gemeinheiten“ re-

Hashagen, J.: Staat u. Kirche vor der Ref., Essen 1931. — Dersch, Whm.: Territorium, Staat und Kirche im ausgehenden MA. Korrespondenzbl. d. Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80 (1932), Sp. 31—51. — Frölich, Karl: Kirche und städt. Verfassungsleben im MA. Zf. der Sav.-Stift. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 53 (1933), 188—287.

24 Dazu, wie umstritten manche Fragen noch sind, vgl. Schröcher, Seb.: Das Fabrikpflageramt im MA., Münch. jurist. Diss. 1931, Maschinenschr.

25 Beyerle, Konr.: Die Pfarrverbände der Stadt Köln im MA und ihre Funktionen im Dienste des weltlichen Rechts. Jahresberichte der Görres-Ges. 1931. — Ders.: Die Anfänge des Kölner Schreinwesens. Zf. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. LI (1931), 318—509.

26 Vgl. die eben gen. Arbeiten von Beyerle. — Feine, Hs. Ech.: Kirchliche Rechtsgesch. I, Weimar 1950, 356 f. — Zu der ganz starken Verschlingung von Geistlichem und Weltlichem im städt. Gemeinwesen vgl. das bei Frölich, Karl: Kirche und städt. Verfassungsleben usw. (vgl. Anm. 23) über die Bedeutung der Prozessionen für die soziale und verfassungsmäßige Gliederung deutscher Städte Gesagte, ferner Brehmer: Baugeschichte Lübecks, Hans. Geschichtsbl. 1890/1, 6 ff. über die Geschäfte, die in der Lübecker Marienkirche getätigt wurden.

präsentierten²⁷. Gildemeister und Kirchspielvertreter sprachen für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Sie mußten beide für bestimmte Entschließungen des Rates herangezogen werden, weil sie verschiedene Interessen zu vertreten hatten. Die Stellung der Bürgerschaftsvertreter innerhalb der Städte zwischen Rat und Gemeinde muß noch präziser umrissen werden. Es ist schon eine Andeutung gemacht in der Richtung, daß hier noch Probleme liegen. Sowohl hinsichtlich der Kirchspielgeschworenen als auch der Gildemeister als auch anderer Gemeindeorgane ist eine Wandlung vor sich gegangen. Mindestens für gewisse Städte ist bezeugt oder wahrscheinlich gemacht, daß die Gemeindevertreter ursprünglich von der Gemeinde (oder von Teilen der Gemeinde) gewählt worden sind, also im echten Sinne die Gemeinde als Genossenschaft repräsentiert haben; aber das dürfte überall schon im Mittelalter, und zwar nicht erst an seinem Ende, anders geworden sein²⁸. Die Kirchenjuraten ergänzten sich — oft amtierten nur zwei oder vier an einer Kirche, und zwar immer etwa ein Jahr lang — selber bzw. ernannten ihre Nachfolger, und zwar aus einem festumrissenen Personenkreis. Es ist so gleichsam — deutlich ist das in Hamburg — eine *Juratenaristokratie* oder *-oligarchie* entstanden. Auch die Gildemeister sind mancherorts (vgl. Göttingen) zu einer Oligarchie innerhalb des Handwerkerturns geworden. Trotz Spannungen zwischen Bürgerschaft und Gemeinde herrschte u. U. eine sehr enge Beziehung zwischen städtischem *Patriziat* und *Juratenaristokratie*. Die Dinge konnten auch noch anders liegen. Schon im Mittelalter sind Auseinandersetzungen zwischen Rat bzw. Patriziat und Bürgerschaft (Gilden und Kirchspiele) ausgetragen worden, und man ist u. U. zu einer Verständigung, zu einem Kompromiß gekommen. Neben dem *alten* existierte evtl. ein *neuer Rat*; beide wechselten sich (jährweise) ab in der Stadtregierung²⁹. Oder um einen *kleinen Rat* gruppierte sich ein *großer Rat*; solche Ordnung hat nicht nur in Zürich oder sonst in der Schweiz³⁰, sondern beispiels-

27 *Schranil*, Rdf.: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Mgd. u. Halle 1915, 203 f.

28 *Lappenberg*, J. M.: Programm der dritten Säcularfeyer der bürgerschaftl. Verfassung Hamburgs am 29. Sept. 1828, Hbg. 1828, 21 u. an and. Stellen. — Wie rasch die neuen Gemeindevertreter aus gewählten Gemeindevertretern zur herrschenden Schicht sich verwandelten, s. *Sillem*, C. H. Whm.: Die Einf. der Ref. in Hamburg, Halle 1886, 82 ff.

29 *Erdmann*, Gg.: Einf. d. Ref. i. d. Stadt Göttingen, Gött. 1888, 13.

30 Zum Thema Stadtverfassung und Reformation in der Schweiz vgl. *Muralt*, L. v.: Stadtgem. u. Ref. in der Schweiz. Zf. f. Schweiz. Gesch. X (1930), 349—384. — *Ders.*: Reformation und Gegenref. In: Geschichte der Schweiz, hgg. v. E. Dürr u. a., III, 313—504. Nach Muralt ist in der Schweiz die Durchsetzung der Ref. v. d. politischen, sozialen und wirtschaftl. Struktur der Stadt abhängig gewesen. Weil in Zürich der große Rat, in dem die der Reformation aufgeschlossenen

weise auch in Göttingen bestanden³¹. Oder unter den Ratsherren gab es zwei Gruppen, die sich selbst ergänzenden *Schöffen* aus dem Patriziat und die gewählten *Ratsherren* aus der Gemeinde (vgl. Ralingen im Bergischen)³². Juraten konnten dem Rat angehören oder zugeordnet sein usw. Die neue Gruppe im Rat konnte noch ein revolutionäres Element darstellen oder sich auch stark mit dem alten Rate verbündet haben. Auf jeden Fall ist die Ratszusammensetzung oder die Funktionenverteilung zwischen Rat und anderen Ämtern schon ein komplizierter Kompromiß nach Auseinandersetzungen innerhalb der städtischen Bevölkerung. Die wirkliche Lage war so verschieden, daß nur durch Untersuchungen an der einzelnen Stadt entschieden werden kann, ob ein bestimmtes städtisches Amt anfällig für konservative oder für oppositionelle Tendenzen war.

Auf diesen etwas sehr komplizierten Sachverhalt mußte eingegangen werden, damit das, was jetzt zu sagen ist, verständlich wird. In der Zeit, da Luther auftritt, beobachten wir überall — ganz gleich, was für städtische Auseinandersetzungen im Mittelalter schon stattgefunden hatten — neue Spannungen zwischen Rat und Bürgerschaft. Sie sind da, unabhängig davon, ob es bürgerrechtliche Vertretungen in der Stadt schon gibt oder noch nicht. Das Bürgertum, in seinem handwerklichen Teil jedenfalls Mitträger der finanziellen Lasten der Stadt, fühlt sich zurückgesetzt und strebt nach Einfluß auf die Stadtgeschäfte. Dieser Gegensatz zwischen Gemeinde und Rat tritt in ein akutes Stadium in der Regel in dem Augenblick, da reformatorische Einflüsse in die Stadt eindringen und die Frage auftaucht, ob es bei dem alten Glauben bleiben oder ob reformatorisch gepredigt und der Gottesdienst im Sinne der lutherischen Reformation umgestaltet werden soll. Reformatorische Gesinnung bricht auf bei der Bürgerschaft, in den Gilden und bei den Gemeinheiten. Altgläubig, mindestens eine Zeit lang, bleiben Rat und Patriziertum. Es ist nicht selbstverständlich, daß *alle* Gilden nach der Reformation hin streben. U. U. sind einzelne Träger der Reformation und andere fanatisch altgläubig gesinnt. In Göttingen haben die Tuchmacher die Reformation gemacht und die Bäcker den evangelischen Prediger erschlagen wollen³³. Auch die Stellung des Rates ist aus

Handwerksmeister saßen, über den durchschlagenden Einfluß verfügte, erschloß sich Zürich rasch der Reformation. In Bern und Basel herrschte die Geschlechteroligarchie, und es dauerte 7 Jahre, bis die Reformation sich durchsetzte.

31 *Erdmann*, aaO 13.

32 *Dresen*, Arnold: Der Kampf um die St. Katharinenvikarie in Ralingen. *Annalen des Hist. Ver. f. den Niederrhein* 92 (1912), 47 ff.

33 *Erdmann*, aaO 23 f.

noch zu erörternden Gründen nicht überall völlig die gleiche. Aber es gibt keine Ratsreformationen und noch weniger solche, die vom Territorialherren als Stadtherren ausgehen. Die Forderungen des Bürgertums werden geltend gemacht durch Juraten, Altarleute, Gildemeister, Quartiermeister, Älterleute usw.³⁴. Das geschieht dort, wo diese noch nicht mit Rat und Patriziertum zusammengewachsen sind, sondern sich mindestens noch als Zwischeninstanz zwischen Rat und Gemeinde wissen. In Hamburg sind die Kirchspiele vertreten durch die Juraten und die im Kirchspiel wohnenden Ratsherren, die sog. Kirchspielherren³⁵. Die Juraten sind die Träger der Reformation, die Kirchspielherren sind zurückhaltender. In anderen Städten können die Juraten und Gildemeister von der Bürgerschaft nicht mehr als ihre eigentlichen und verlässlichen Vertretungen angesehen werden. Dann bildet man *ad hoc neue Bürgerschaftsvertretungen*, oft, ja meist kirchspielsweise aufgegliedert. Geradezu typisch für die in Rede stehende Zeit und die norddeutschen Städte sind die plötzlich entstehenden Ausschüsse der 24 oder 48 oder 60, gewöhnlich einfach 24er, 48er, 60er genannt³⁶, oder wie die neuen bürgerschaftlichen Ausschüsse sonst heißen. Diese Ausschüsse, diese jüngsten Gebilde des städtischen Verfassungslebens, werden dann zu Trägern nicht nur der neuen reformatorischen Gedanken, sondern auch der neuen reformatorischen Kirchenorganisation. Aus ihren Reihen rekrutieren sich, mindestens zum beachtlichen Teil, die neu zu bestellenden Kasten- oder Kistenherren, die Diakone und Armenpfleger, die den gemeinen Kasten, also die kirchlichen Finanzen, verwalten³⁷. Es stimmt nicht, mag es noch so oft behauptet werden, daß der Rat einfach das Pfarrwahlrecht erstrebt und erreicht habe und über alle Kirchen Kollator geworden sei. Es ist auch nicht so, daß der Rat einfach durch Klostersäkularisationen die Patronatsrechte einschl. der Kollatur gewonnen habe, die bislang bei den Klöstern gelegen hatten. Das kann der Fall gewesen sein, aber ist es nicht durchgehend gewesen. Vielfach ist das freilich nicht immer erfolgreiche, auf die Dauer sogar selten erfolgreiche Ringen der Gemeinden, und zwar speziell der Kirchspiele zu beobachten, für sich bzw. für ein neues Gemeindekollegium das Recht der Prediger-

34 *Schultze*, Afd.: Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918, 38. — *Vorberg*, Axel: Die Einf. der Ref. in Rostock, Halle 1897, 32.

35 Vgl. *Lappenberg*, J. M.: Programm der dritten Säcularfeyer der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, Hbg. 1828, 18. 25, und *Sillem*, C. H. Whm.: Die Einf. d. Ref. in Hamburg, Halle 1886, 5.

36 *Frölich*, Karl: Kirche und staatl. Verfassungsleben im MA (vgl. Anm. 23), 216. — *Sillem*, aaO 82 ff. — *Schreiber*, Hch.: Die Ref. Lübecks, Halle 1902, 48 u. ff.

37 *Lappenberg*, aaO 31 f.

bestellung zu erringen. Wenn die Kollatur am Ende doch in Rathshände gekommen ist, so ist sie vielfach den Kirchspielen und deren Vertretern erst wieder abgerungen worden³⁸.

II.

Es ist nun doch wohl nötig, das grundsätzlich und allgemein Dargetane mindestens anhand einiger Beispiele konkret und anschaulich zu machen. Mag dabei in zeitlicher Reihenfolge vorgegangen werden, obwohl das nicht völlig unbedenklich ist. Wenn man — und das muß man schon tun — jeweils den Abschluß der Reformation in einer Stadt berücksichtigt, so ist damit naturgemäß nicht gesagt, daß in der Stadt, in der sich am spätesten die Reformation durchgesetzt hat, sie auch am spätesten begonnen hat, und umgekehrt. Eine spät abgeschlossene Reformation kann sehr früh angefangen haben. Der Mangel muß in Kauf genommen werden; u. U. muß stillschweigend aus sachlichen Gründen einmal von der Reihe abgewichen werden.

Die erste norddeutsche Stadt, die lutherisch geworden ist, dürfte *Magdeburg*³⁹ gewesen sein, merkwürdigerweise, denn Magdeburg war eine Bischofsstadt, die Stadt keines Geringeren als des Kardinals Albrecht von Brandenburg. Allerdings war es nur die *Altstadt*, die zur Reformation überging, und zwar bereits vor dem Bauernkrieg. Am 17. Juli 1524 gilt die Reformation der Magdeburger Altstadt als abgeschlossen. Ausgelöst sein soll die Reformation dadurch, daß der aus der Kirche kommende regierende Bürgermeister einen vor der Kirche Lutherlieder singenden auswärtigen Tuchmachersgesellen verhaften ließ. Darauf habe sich die Gemeinde zusammengerottet und Freigabe verlangt. Mag die schöne Geschichte zutreffend oder Legende sein (daß reformatorische Gedanken rasch von Wittenberg nach Magdeburg drangen, ist sowieso verständlich) —, jedenfalls sind plötzlich Acht-Männer-Ausschüsse in den Gemeinden

38 *Sillem*, aaO 52. — *Schreiber*, aaO 84. — *Vorberg*, aaO 45. — Zum ma. Ursprung des Pfarrwahlrechtes der Bürgerschaft vgl. *Dorn*, Jhn. aaO (Bestreitung des Unterhaltes der Pfarrei durch Kirchensteuern; gilt zunächst für Köln).

39 Ursache und Handlung in der kaiserlichen löblichen Stadt Magdeburg, ein christliches Wesen und Wandel betreffend, Donnerstag nach Margarethen des 14. Tags Julii in den 2 Pfarren St. Johannis und St. Ulrichs durch die christlichen Gemeinden und Versammlungen öffentlich gehandelt und beschlossen anno 1524, Magdeburg (1524). — *Amsdorf*, Nik. v.: Vermanung an die von Magdeburg wider den Rotten und Secten Geist D. Ciclops, o. O. 1525. — *Janiche*, K.: M. beim Beginn der Ref. Geschichtsbbl. f. Stadt u. Land M. 2 (1867), 5—34. — *Hülse*, Fr.: Die Einführung der Ref. i. d. Stadt M., ebd. 18 (1883), 209—369. — *Schranil*, Rudolf: Stadtverfassung nach M.er Recht, M. und Halle. Breslau 1915. — *Ullrich*, Martin: Wie M. evangelisch wurde, Mgd. 1917.

gebildet worden, die neue, lutherisch predigende Prediger gewinnen sollten. Luther ist selbst nach Magdeburg gerufen worden nicht von dem Rat, sondern von Gemeindevertretern. Allerdings ist der Rat wohl nicht ablehnend gewesen und hat er heimlich die Reformation gefördert⁴⁰. Dem Reichskammergericht in Eßlingen gegenüber hat er nachträglich erklärt, daß er nichts mit dem Ruf an Luther, nach Magdeburg zu kommen, zu tun gehabt habe. Das ist kein Einzelfall, daß der Rat ein Eingehen auf reformatorische Tendenzen in der Stadt dann noch verleugnet. Für Hamburg gibt es einen Parallelfall⁴¹. Die Gründe sind durchsichtig. Der Rat von Magdeburg wollte gedeckt sein gegen den Vorwurf der Aufsässigkeit gegen Kardinal Albrecht als den Stadtherren. Aber sicher war es so, daß der Rat relativ willig war zur Reformation, und zwar deshalb, weil die Altstadt Magdeburg als ganze schon lange das Ziel der Unabhängigkeit vom Erzbischof verfolgte. Die Altstadt Magdeburg war auch relativ unabhängig, ganz im Gegensatz zur Neustadt mit dem Dom, wo die Pfaffen regierten, und Halle, das der Erzbischof völlig gebeugt und zu seiner Residenz gemacht hatte. Es ist zwar unverkennbar, daß in Magdeburg der Anstoß zur Reformation aus der Bevölkerung von unten her kam — trotzdem ist Magdeburg kein typischer Fall einer Reformation von unten her. Wegen des Verhältnisses der Stadt zu Erzbischof und Domkapitel steht der anfängliche Widerstand des Rates unter dem Verdacht, nur ein Scheinwiderstand gewesen zu sein. Interessant ist allerdings, daß das neue Kirchenwesen in Magdeburg repräsentiert wird durch gewählte Kirchenväter, im Kirchspiel wohnende Ratsmitglieder und weitere Laienvertreter⁴².

Gewisse Ähnlichkeiten mit Magdeburg sind bei *Halberstadt* zu beobachten⁴³. Halberstadt gehört eigentlich gar nicht in unseren Zusammenhang, da es von seinem Stadtherrn, dem Kardinal Albrecht als Administrator des Stiftes Halber-

40 Zu den diplomatischen Verhandlungen zwischen Magdeburg und dem kursächsischen Hof vgl. Höß, Irmgard: Georg Spalatin, Weimar 1956, 256 ff.

41 Vgl. Sillem, aaO 88.

42 Zu der Bedeutung der Pfarrverbände im mittelalterlichen Magdeburg vgl. Schranil, aaO 203 f.

43 Reinmann, Jak. Frdr.: Dissertatio historico-critica de chronici Halberstadensis manuscriptis, quod Johannes a Winningsfeld ante centum et quinquaginta annos elucubravit, virtutibus ac vitiis, Halberstadt 1702. — Langenbeck, Whm.: Geschichte der Reformation des Stifts Halberstadt, Göttingen 1886. — Jacobs, Ed.: Heinrich Winkel und die Einführung der Reformation in den niedersächs. Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim. Zf. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1896, 133—314. — Jacobs, Ed.: Heinrich Winkel und die Reformation im südl. Niedersachsen, Halle 1896. — Jacobs, Ed.: Johann Winnigstedt. ADB 43 (1898), 458—460.

stadt, erst 1540, als er in Geldnöte geraten war, die Zusage der freien Religionsübung erhalten hat⁴⁴. Visitiert worden ist im Stifte Halberstadt gar erst 1564, und vollends erst 1603 war der evangelische Gottesdienst in allen Kirchen Halberstadts eingeführt. Die Anfänge der Halberstädter Reformation liegen aber etwa im Jahre 1523, in dem die ersten Evangelischen auftraten⁴⁵. Beachtenswert ist, daß der Rat nicht der eigentliche Gegner der Reformation in Halberstadt war. Das war vielmehr das Domkapitel und speziell der Weihbischof *Heinrich von Akkon*. Der Rat ist im Gegenteil sehr frühzeitig auf reformatorische Seite getreten, wenn die Initiative auch keineswegs bei ihm lag. Das ist motiviert durch einen schon ins 15. Jahrhundert zurückgehenden schweren Gegensatz zwischen Rat und Domkapitel, in Rechten des Domkapitels, die der Rat ihm nicht auf die Dauer lassen wollte, auch in dem unerhört unsittlichen Leben der Stiftsherren, das zum offenen Skandal geworden war und Ratsmandate ausgelöst hatte. Der Rat ist also mit einer gewissen Zwangsläufigkeit auf die Seite der Reformation gedrängt worden. 1529 ist der Rat überwiegend und 1540 ganz protestantisch geworden. Das bedeutet aber, daß weder Magdeburg noch Halberstadt ganz deutlich werden lassen, durch welche Kraft in den Jahren 1525—1532 die norddeutschen Städte evangelisch geworden sind. Daß die Reformation aus den Gemeinden kam, ist in beiden Fällen klar; aber es fehlt die städtische Gegenpartei in Rat und Patriziatum.

Ganz anders sehen die Dinge schon aus, wenn wir in den eigentlichen niedersächsischen Raum kommen. Eine besondere Bedeutung kommt dort der Reformation der Stadt *Braunschweig*⁴⁶ zu, und zwar schon deshalb, weil *Bugenhagen* der Stadt ihre Kirchenordnung geschenkt hat. Dasselbe gilt allerdings auch für Hamburg und Lübeck. Der Unterschied ist nur, daß nach der Braunschweiger Ordnung die übrigen norddeutschen Kirchenordnungen, ob sie von Bugenhagen selber verfaßt sind oder von anderen, gestaltet worden sind. Die Reformation von Braunschweig war also eine Art Musterreformation. Der Landesherr von Braunschweig war absolut reformationsfeindlich. Es war *Hein-*

44 Vgl. *Langenbeck*, aaO 33.

45 Vgl. *Jacobs*, Ed.: *Heinrich Winkel und die Ref. etc.*, 5 ff. — *Langenbeck*, aaO 13.

46 *Lentz*, Carl Gg. Hch.: *Braunschweigs Kirchenreformation im 16. Jahrhunderte*, Wolfenbüttel und Leipzig 1828. — *Jacobs* über Hch. Winkel (zwei Veröfötl.) wie Anm. 43. — *Meyer*, Whm.: *Die Einf. d. Ref. i. d. Stadt Braunschweig*. *Die Wartburg* 7 (1908), 397—399. — *Tschackert*, Pl.: *Autor Sander, der „große Freund des Evangeliums“*. *Zf. d. Ges. f. niedersächs. KG.* 9 (1904), 1—21. — *Rahlwes*: *Autor Sander*. *ADB* 53 (1907), 702—704. — *Braunschweiger Kirchenordn. von 1528 neu hgg. v. Hans Lietzmann* 1912 (Kl. Texte 88).

rich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel⁴⁷, der „arme Heintze“, den Luther 1541 in seiner Schrift „Wider Hans Worst“⁴⁸ so fürchterlich verunglimpft hat. Wie reformationsfeindlich Heinz von Wolfenbüttel war, wird daran deutlich, daß er bei seinem Bestreben, in Goslar und Braunschweig das reformatorische Kirchenwesen wieder zu beseitigen, die Gegnerschaft des Schmalkaldischen Bundes nicht gescheut, indirekt den Schmalkaldischen Krieg mit verursacht und die Evangelischen mit zu Fall gebracht hat. Völlig abweisend gegenüber der Reformation, die mit zwei lutherischen Prädikanten, *Oldendorp* und *Lampe*, seit 1527 in die Stadt gekommen war, war der Rat von Braunschweig. Die Bürgerschaft hatte in Braunschweig überhaupt kein Recht, zusammenzutreten. Lediglich die Hauptleute und Gildemeister rief der Rat zweimal jährlich zusammen⁴⁹. Es ist ein einzelner Braunschweiger Bürger gewesen, Autor *Sander*, der 1528 gegen die Stadtverfassung die Bürgerschaft versammelte, Verordnete bestellen und dem Rat Artikel vorlegen ließ, die evangelische Predigt und lutherischen Gottesdienst verlangten. Spontan ist gegen den Rat und das städtische Patriziat die Bürgerschaft mit ihrem evangelischen Willen aufgetreten. Der Rat hat dann nachgegeben, hat es geschehen lassen, daß Bugenhagen gerufen wurde, und hat eine evangelische Kirchenordnung aufstellen lassen. Der Radikalismus der Bürgerschaft führte zu regelrechtem Bildersturm⁵⁰. Das hat Bugenhagen veranlaßt, in der Kirchenordnung das obrigkeitliche Element mit dem gemeindlichen zu verbinden. Immerhin sind bei der Aufstellung der Kirchenordnung selber die Gemeinheiten und Gilden gutachtlich beteiligt worden. Vielleicht ist im Falle Braunschweig immer noch nicht der antipatrizische, bürgerlich-revolutionäre Charakter der Reformation ganz klar, weil der Rat sich recht rasch zur Reformation bekannte. Man könnte mit der Möglichkeit rechnen, daß er sich nur aus Besorgnis gegenüber dem Landesherrn zunächst anti-reformatorisch gestellt habe, seine Haltung jedoch nicht ständisch begründet gewesen sei. An den nächsten Beispielen wird deutlich werden, daß die norddeutsche Städtereformation in der Tat eine Angelegenheit des handwerklichen und noch niederen Bürgertums war und gegen die Stadtaristokratie teilweise nicht nur spontan, sondern regelrecht tumultuarisch losbrach. Allerdings wird man eines weder verlangen noch erwarten dürfen, nämlich daß die verschiede-

47 *Spehr*: Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, ADB 11 (1880), 495—500. — *Koldewey*, Fh.: Heinz von Wolfenbüttel, Halle 1883. — *Köll*, G.: Henri le Jeune, duc de Brunswick et la réforme, Paris 1890. 48 WA 51, 461—572.

49 *Hering*, Hm.: Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, Halle 1898, 47.

50 *Hering*, aaO 51 f.

nen Gesellschaftsschichten jede in sich absolut gleichmäßig handelten und die eine der Reformation absolut offen, die andere hermetisch gegen sie abgeschlossen war. Das Moment der individuellen Entscheidung wird namentlich bei den städtischen Bildungsschichten mit in Anschlag zu bringen sein.

Göttingen⁵¹ ist ein Jahr nach Braunschweig, nämlich 1529, evangelisch geworden. Es gehörte auch unter einen fanatisch reformationsfeindlichen Landesherrn, *Erich von Calenberg*⁵², gleichgesinnten Schwager des katholischen Herzogs Georg von Sachsen. Göttingen ist das Beispiel für eine Stadt, in der Gildemeister und Gemeinheitsmeister dem Rat angegliedert waren (großer und kleiner Rat) und stark unter patrizischem Einfluß standen⁵³. Bis 1528 war Göttingen für die Reformation völlig verschlossen. Kritisch wurde die Situation für Göttingen durch die Reformation in Braunschweig in diesem Jahre. Ein evangelisch predigender Kaplan *Jakob Cordewage*⁵⁴ konnte freilich nicht lange amtieren. Lutherisch Gesinnte besuchten die evangelischen Gottesdienste im naheliegenden Grone. Durchgebrochen ist in Göttingen die Reformation, als bei einer Bittprozession gegen den Englischen Schweiß, der im Jahre 1529 ausgebrochen war, plötzlich die Tuchmacher „Aus tiefer Not schrei' ich zu dir“ und das „Te Deum“ deutsch sangen. Damit war das Zeichen gegeben. In tumultuarischer Form installierten die Evangelischen, speziell die kleinen (nicht gildemeisterfähigen) Handwerksmeister einen ziemlich radikalen evangelischen Prediger *Hüventhal*, ehemaligen Rostocker Dominikaner, der später, als die Stadt bereits evangelisch geworden war, wegen seiner Demagogie nicht mehr gehalten werden konnte. Der Kampf der evangelischen Bevölkerung gegen das Ratspatriziat war unerhört schwer. Hilfreich ist gewesen, daß einzelne Patrizier wie *Simon Gieseler mit dem Bart* für das reformatorische Anliegen der lebendigen Bürgerkreise gewonnen werden konnten. Mit einer gewählten Vertretung und en bloc hat die evangelische Bürgerschaft auf dem Rathaus den lutheri-

51 *Havemann*, Whm.: Die Kirchenreformation der Stadt Göttingen, Göttingen 1842. — *Hasselblatt*, A.: Die Stadt Göttingen und Herzog Erich d. Ae. im Anf. d. 16. Jh. Zf. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1878, 1—24. — *Hasselblatt*, A., u. *Kaestner*, G.: Urkunden der Stadt G. a. d. 16. Jh. Beiträge zur Gesch. von Braunschweig-Lüneburg, 1500—1553, Göttingen 1881. — *Erdmann*, Gg.: Gesch. d. Kirchenref. in der Stadt G., Göttingen 1888. — *Jacobs* über Hch. Winkel (zwei Veröfftl.) wie Anm. 43. — *Saathoff*, Albr.: Aus Göttingens KG., Göttingen 1929.

52 *Gobler*, Julius: Oratio Funebris in obitum Erici senioris, Ducis a Brunsvuig. In: Simon Schardius: Tertius tomus orationum funebrium, Frankfurt 1567, Bl. 126—150. — *Janiche*, K.: Erich I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg. ADB 6 (1877) 203 f. — *Malortie*, C. G.: Beiträge z. Gesch. des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses und Hofes, 7 (1884), 13—25.

53 *Erdmann*, aaO 13 ff.

54 *Erdmann*, aaO 17 ff.

schen Gottesdienst in Göttingen erzwungen. Alle Versuche Erichs von Calenberg, gegen die Reformation einzugreifen, sind ergebnislos geblieben (in einer Zeit, da die Reformation angeblich schon reine Fürstensache war). In Verbindung mit der Erzwungung des evangelischen Gottesdienstes wurde die Absetzung der alten Gildemeister durchgesetzt, und die Gesamtheit der Gildebrüder trat an ihre Stelle⁵⁵. Ein Nebenregiment zweier Bürgerausschüsse neben dem Rat hat sich ziemlich lange gehalten. Der Rat hat sich dem starken Druck der Handwerkerschaft bzw. einem Teil derselben gebeugt und das Stadregiment demokratisch umgebildet.

Am kompliziertesten, aber sehr interessant ist die Reformation in *Hamburg*⁵⁶ verlaufen. Der bremische Erzbischof und die holsteinischen Herzöge (= Könige von Dänemark) hatten wenig in der Stadt zu bedeuten. Umso mächtiger war der Einfluß des Domkapitels, das volle Gewalt über alle Klöster und Kirchen in der Stadt hatte, und zwar durch sog. Inkorporationen: Das Domkapitel nutzte die Pfarrpründen und bestellte Kirchherren (Hauptpastoren). Auch die Schulhoheit beanspruchte das Domkapitel. Schon vor der Reformation und gerade unmittelbar vorher kämpften Kirchengeschworene, Älterleute, Werkmeister und eingesessene Bürger um Einfluß auf die Wahl der Kirchherren = Hauptpastoren. Der Rat stand begreiflicherweise (meistens jedenfalls) auch gegen das Domkapitel. Merkwürdiger-, aber verständlicher Weise hat er, und zwar

55 Erdmann, aaO 30.

56 Staphorst, Nic.: *Historia Ecclesiae Hamburgensis diplomatica*, 5 Bdd., Hbg. 1723—1731, vgl. bes. Bd. II, 1 (1729). — Lappenberg, J. M.: Programm der dritten Säcularfeyer der bürgerschaftl. Verfassung H.s am 29. Sept. 1828, Hamburg [1828]. — Fortmann, Hch.: *Gesch. H.s*. Hist. Blätter 4 (1832), 1—339, u. 5 (1833), 1—219. — Gallois, J. G.: *Geschichte der Stadt H.*, Hbg. 1868. — Möncheberg, C.: *Gesch. d. Freien und Hansestadt H.*, Hbg. 1885. — Bertheau, C.: *Bugenhagens Kirchenordnung f. d. Stadt H. vom Jahre 1529*, Hbg. 1885. — Sillem, C. H. Whm.: *Die Einführung der Ref. in H.*, Halle 1886. — Hering, Hm.: *Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen*, Halle 1888. — Höck, Jh. Hch.: *Bilder aus d. Gesch. der hamburgischen Kirche seit der Reformation*, Hbg. 1900. — Spitzer, Johs.: *Hamburg im Reformationsstreit mit dem Domkapitel*. Zf. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 11 (1901—03), 430—591. — Ders.: *Zur Gesch. des Reformationsstreites zw. Hamburg u. d. Domkapitel*. Mitteilungen d. Ver. f. Hamb. Gesch. 25 (1905—06), 15—21. — Schubert, Hans v.: *Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545*. Schr. d. Ver. f. schlesw.-holst. KG. II, 3 (1904-05), 1—64. 394—396. — Ballheimer, R.: *Die Einführ. d. Ref. in H.*, in *Quellenstücken zusammengestellt*, Göttingen 1917. — Nirrheim, H.: *Die Urkunde über die Vereinigung der hamburgischen Kirchspiele zur Abwehr geistlicher Übergriffe vom 2. Sept. 1522*. Zf. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 1920, 186—192. — Reincke, H.: *H. kurzer Abriß der Stadtgesch. v. d. Anfängen bis zur Ggw.*, Bremen 1926. — Beckey, Kt.: *Die Reformation in H.*, Hbg. 1929.

bereits 1522, die erste Verbindung mit Luther aufgenommen, als es nicht gelang, die Domherren zu den städtischen Abgaben heranzuziehen. Wir möchten wegen des Domkapitels fast Neigung des Rates zur Reformation hin vermuten. Diejenigen, die die Initiative ergriffen, und zwar schon vor der Reformation im sog. *Banskowschen Schulstreit* (Kampf mit dem Domscholaster um die Stadtschule), waren doch die Kirchengesworenen, Älterleute, Werkmeister und die gemeinen eingesessenen Bürger, speziell die des Kirchspiels von St. Petri und St. Nikolai⁵⁷. Die Vorsteher und Einwohner von Nikolai haben auch Bugenhagen eigenmächtig gegen den Rat 1524 als Kirchherrn berufen. Der Rat hat Bugenhagen wieder abbestellt. Juraten und Bürgerschaft von Nikolai haben 1526 den katholischen Kirchherrn Kissenbrügge zur Resignation gezwungen. Es ist nicht möglich, alle Einzelheiten der Verhandlungen zwischen Kirchspiel bzw. Kirchspielen und Rat darzulegen. Wichtig ist, daß in aller Offenheit dieselbe Forderung erhoben wurde, die im Bauernkrieg bekanntlich erhoben und regelmäßig an die Spitze der Bauernforderungen gestellt worden war, nämlich die nach der Pfarrerwahl durch die Gemeinde, und nicht etwa durch die Stadtobrigkeit, sondern durch Kirchspielgesworene und alle Erbeingesessenen im Kirchspiel⁵⁸. Der evangelische Prediger *Zegenhagen* ist zum Hauptpastor von Nikolai gewählt worden von Bürgern und Juraten, aber gegen Kirchspielherren und Rat⁵⁹. Ein Gotteskasten ist bereits 1527 in Nikolai errichtet worden. Ein Kirchspiel also hat die Reformation durchgeführt, dem sich allerdings die anderen Kirchspiele mit der Errichtung von Gotteskästen rasch anschlossen. Die Verwaltung der Kirchspiele übernahmen je 12 Gotteskastenverwalter, die zusammen das Kollegium der 48er (später mit Michaelis 60er) als Vertretung der Bürgerschaft in der Stadt bildeten. Die drei ältesten Vorsteher des Kirchspieles waren die Oberältesten, später Oberalten. Im Erstfalle erfolgte Wahl, in künftigen Kooptation, und dadurch und durch die Wahl von Männern aus der Juraten-Aristokratie hat die Einrichtung ihren genossenschaftlichen Charakter bald wieder verloren und obrigkeitlichen Charakter bekommen. Der Rat hat lange widerstanden, aber dann doch Bugenhagen zur endlichen Durchführung der Reformation und Aufstellung der Kirchenordnung berufen. Das Bedeutsame an der Reformation in Hamburg ist, daß sie nicht nur kirchspielmäßig erfolgte, sondern dem Kirchspiel eine einzigartige Bedeutung auch für die kommende Zeit verschaffte, und daß eine Gemeindekirche entstand⁶⁰. Es muß freilich gebeten werden, dabei nicht zu modernisieren. Das evangelische Kirchspiel

57 *Sillem*, aaO 33 ff; *Beckey*, aaO 22 ff.

59 *Beckey*, aaO 59 ff.

58 *Beckey*, aaO 49 f; *Sillem*, aaO 52.

60 *Sillem*, aaO 52.

ist und bleibt zugleich bürgerschaftlicher Stadtbezirk. Den Unterschied zwischen Gemeinde und Christengemeinde kennt das Reformationsjahrhundert noch nicht, ebensowenig, wie ihn das 17. und zum Teil noch das 18. Jahrhundert kennt. Die Gefahr der immer stärker werdenden Verweltlichung der Kirchspielverwaltungen ist laufend gegeben. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden⁶¹, daß die *bürgerschaftliche* Verfassung von Hamburg durch die reformatorischen Kirchspiele, die zeitweise zu Städten in der Stadt zu werden drohten, ihr Gepräge erhalten hat. Aber das ändert nichts daran, daß an wenigen Flecken so deutlich wie in Hamburg das neue reformatorische Kirchenwesen einen genossenschaftlichen Zug gehabt hat und daß ein lebendiges Bewußtsein davon da war, daß es Kirche nicht geben kann ohne Gemeinde.

Auf die Reformation von Hamburg 1529 erfolgte 1530 die von *Lübeck*⁶². Eingesetzt hat in Lübeck die Reformation bereits Anfang der zwanziger Jahre. Lange Jahre hindurch hat der mit der bischöflichen Geistlichkeit und einem Teil der Kaufmannschaft verbündete patrizische Rat die Reformation niedergehalten. Auch in der Bürgerschaft mußte die reformatorische Bewegung erst allmählich wachsen. Bedeutenden Anhang hat sich der lutherische Prediger *Johann Fritze* von St. Marien geschaffen. Schließlich hat dann die Bürgerschaft 1528, als sie stark evangelisch geprägt war, die Bewilligung neuer Abgaben von der Bewilligung lutherischer Prediger abhängig gemacht⁶³. In dem Zusammenhang ist es zur Bildung der sog. 48er als Gemeindevertretung gekommen. Kirchengeschworene hat es nicht gegeben, richtiger: nicht mehr gegeben. Das

61 Vgl. etwa *Sillem*, aaO 82 ff. — Text der 132 Artikel des „Langen Rezesses“ vom 16./29. Febr. 1529, die sich nur zum geringen Teil auf kirchliche, zum viel größeren Teil aber auf kommunale Angelegenheiten beziehen, bei *Staphorst*, aaO II, 1, 166 ff.

62 *Hilmers*, Jhs.: Die von Gott gewürdigte Lob-Eck, als die heilsame Reformation Lutheri in der Kayserlichen, Freyen und des H. Römischen Reichs-Stadt Lübeck im Jahr Christi 1529 einen wunderlichen Anfang genommen, jedoch im folgenden Jahr herrlich hinaus geführt, Lübeck 1716. — Ausführliche Geschichte der Lutherischen Kirchen-Reformation in den Jahren 1529 bis 1531, aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderer der Reformation von *F. Petersen*, Lübeck 1830. — *Grautoff*, F. H.: Ueber den Zustand und die Verfassung der Kirchen in Lübeck sowohl vor, als kurz nach der Zeit der Reformation. In: *F. H. Grautoff: Histor. Schriften* 1 (1836), 233—316. — *Ders.*: Vorlesungen über die lübeckische Reformationsgesch., geh. im Jan. u. Febr. 1830, Ebd. 2 (1836), 1—266. — *Waitz*, Gg.: L. unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, 3 Bdd., Berlin 1855 f. — Neue Ausgabe der Lübeckischen Kirchenordnung Lübeck 1877. — *Schreiber*, Hch.: Die Ref. L.s, Halle 1902. — *Melle*, Jacob von: Von der Reformation und Annahme des Evangelii zu Lübeck. Der Wagen. Ein Lübeckisches Jb., 1930, 11—18.

63 *Schreiber*, aaO 45.

mittelalterliche Lübeck hat Parochialverbände mit Parochialvorstehern gehabt⁶⁴! Die Ernennung von Kirchengesworenen (je zwei aus den 64 — die Gemeindevvertretung hatte sich erweitert — und je zwei aus dem Volk bei jeder Kirche) wurde Programmpunkt der Kirchenreform. 1530 ist dem Rat die Kirchenordnung abgezwungen worden; Bugenhagen hat sie dann erstellt. Führend in der bürger-schaftlichen Bewegung war übrigens schon *Jürgen Wullenwever*. Er hat bekanntlich später das ganze patrizische Regiment gestürzt und Lübeck eine völlig neue demokratische Verfassung gegeben⁶⁵. Aber dies und vollends das Ende Wullenwevers und seiner neuen städtischen Ordnung liegt jenseits der Zeit der Lübecker Reformation. Die ist als beendet anzusehen 1530 mit der Kirchenordnung oder 1531 mit der förmlichen Abtretung aller Ansprüche des abgezogenen Domkapitels an die Kirchengesworenen und sonstigen Kirchenvorsteher.

Es wäre noch einiges zu sagen über die Einführung der Reformation in *Rostock*⁶⁶ und etwa in Hannover. Sehr viel Neues würden eingehende Darlegungen über die Einführung der Reformation in Rostock nicht bringen. Rostock hat — das ist etwas Besonderes — in anderer Weise als andere Städte seine reformatorische Persönlichkeit in *Joachim Slüter*⁶⁷. Man kann die Reformation

64 *Frölich*, Karl: Kirche und städt. Verfassungsleben im MA. Zf der Savigny-Stift. für Rechtsgesch., Kan. Abt. 53 (1933), 226 f. Dort Bezugnahme auf Artikel von L. v. *Winterfeld* in *Lüb. Z. DXXV* (383 f. 444 f.).

65 Vgl. *Waitz* (Anm. 62). — *Schäfer*, Dth.: Jürgen Wullenwever. ADB 44 (1898), 299—307. — *Jügel*, Lwg.: J. W. Lübecks großer Bürgermeister, Jena 1926. — *Wentz*, Gfd.: Der Prinzipat J. W.s und die wendischen Städte. Hansische Geschichtsbll. 56 (1931), 83—111.

66 *Lisch*, C. F. G.: Die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jh. Jbb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. und Altertumskunde 3 (1838), 85—95. 171 f. 174—184. — Die Petripfarre zu Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jh. Ebd. 5 (1840), 223 f. — *Serrius*, Franz Carl: M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Rostock, Rostock 1840. — *Lisch*, G. C. F.: Ueber die Rostocker Chroniken des 16. Jh. Jbb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. u. Altertumskunde 8 (1843), 183—197. — *Lisch*, G. C. F.: Ueber das Rostocker Patriciat. Ebd. 13 (1848), 254—258. — *Ders.*: Beiträge zur Gesch. d. Ref. in R. und des Dom-Capitels daselbst. Ebd. 16 (1851), 9—56. 193—195. — *Wiechmann-Kadow*: Der Zwist der evg. Prediger zu R. im Jahre 1531 und Johann Bugenhagens Gutachten darüber. Ebd. 24 (1859), 140—155. — *Koppmann*, Karl: Die Prediger zu Rostock im 16. Jh. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock 1 (1895), III, 15—77. — *Vorberg*, Axel: Die Einf. d. Ref. in R., Halle 1897. — *Lesker*, B.: Das Cisterzienser-Nonnenkloster zum hl. Kreuz in R. und die Reformation. Histor.-polit. Blätter 122 (1898), 826—841. 874—888. — *Koppmann*, Karl: Urkundliches zur Gesch. der Ref. Beitr. z. Gesch. der Stadt R. 3 (1903), I, 71—77. — *Dragendorff*, Ernst: Zwei R.er Chronisten. Beiträge z. Gesch. der Stadt R. 9 (1915), 57—65. — *Walter*, Jhs. v.: Die Reformation in R. Das Evang. R. 1531—1931, Festschrift, Rostock 1931, 7—46. — *Gaethgens*, W.: Schicksale der lutherischen Kirche R.s vom 16.—19. Jh. Ebd., 47—78. — *Schmalz*, Karl: KG. Mecklenburgs, Zweiter Bd.: Ref. und Gegenref., 1936.

67 Vgl. noch *Gryse*, N.: Historia van der Lere. Levende und Dode. M. Joachimi Slüters. 1593.

in Rostock als das Ergebnis seines Wirkens darstellen. Betrachtet man sie soziologisch, kommt man bei der Suche nach dem aktiven, Initiative entwickelnden Element auf die Quartiermeister und Älterleute; die — anscheinend formlos hervortretenden — Wortführer der Kirchspiele erzwingen sich ihre Prediger⁶⁸. Interessant ist, daß die Patronatsrechte der mecklenburgischen Herzöge genau beachtet werden mußten⁶⁹. Um so energischer waren die Kirchspieljuraten darum bemüht, Kollaturrechte bezüglich der Prädikantenstellen durchzusetzen⁷⁰. Der Abschluß der Reformation in Rostock ist 1531 erfolgt. Von Lübeck aus scheint mancherlei Einfluß auf Rostock ausgegangen zu sein.

Lockend wäre eine Beschäftigung auch mit der Reformation in der Stadt Hannover⁷¹. Vieles würde an bereits bekannte Vorgänge erinnern. Daß die Reformation spät zum Ziele kam, lag mit daran, daß der Rat die Gemeinde absichtlich lange Zeit hindurch nicht mehr einberief. Erst der notwendige Einbruch der Kapelle vor dem Egidientor zwang zur Einberufung der Gemeinde⁷². Die hat aber sofort Ausschüsse gebildet (12er, dann 24er) und reformatorische Forderungen gestellt. Hinzu kam, daß Erich von Calenberg Geldforderungen stellte, die ohne die Bürgerschaft nicht erfüllt werden konnten. Der Rat, der dem Einbruch der Reformation von der Gemeinde her mit äußerster Anstrengung zu begegnen suchte, hat sich immer wieder bemüht, die Gemeinde zu spalten, um dadurch die reformatorische Bewegung schließlich doch noch zu erdrücken. Am Ende hat der Rat nicht mitgetan, sondern er ist abgezogen, zusammen mit den Schreibern und mit einem Teil der Geistlichkeit⁷³.

III.

Vollständig ist das Dargebotene keineswegs. Mehr als kurze Skizzen konnten für keine Stadt gegeben werden. Städte wie Bremen⁷⁴, Goslar⁷⁵ und Ein-

68 Vorberg, aaO 32. 69 Vorberg, aaO 45 f. 70 Vorberg, aaO 37.

71 Bödeker, Hm. Whm.: Die Reformation der Altstadt Hannover im Jahre 1533, Hannover 1833. — Uhlhorn, Ghd.: Zwei Bilder aus dem kirchl. Leben der Stadt Hannover, Hann. 1867. — Ullrich, Af.: Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt H. Zf. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1883, 114—211. — Ders.: Regesten zur Gesch. der Ref. der Stadt H. Zf. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1884, 154—187. — Bahrdt, Waldemar: Gesch. d. Ref. der Stadt H., Hann. 1889. — Die ersten evang. Prediger d. Stadt H. Hannoversche Geschichtsblätter 8 (1905), 445—447. — Jürgens, O.: Hannoversche Chronik. Hann. 1907. — Die Einf. der Ref. in H. Hannoversche Geschichtsbll. 11 (1908), 32—44. — Jürgens, O.: Das Schrifttum der Reformationszeit im Stadtarchive. Ebd. 20 (1917), 273—292. — Uhlhorn, Frdr.: Kirche und Schule in der Reformationszeit [sc. in der Stadt H.]. Zf. d. Ver. f. niedersächs. KG 38 (1933), 198—215.

72 Jacobs, Ed.: Hch. Winkel und die Ref. im südlichen Niedersachsen, Halle 1896, 23 ff.

73 Bahrdt, aaO 49 f.

beck⁷⁶ wurden überhaupt nicht mit erwähnt, obwohl Goslar eine mächtige und einflußreiche Stadt war und seine Reformationsgeschichte bedeutsam ist. An den pommerschen Städten (1525 radikale und tumultuarische bürgerchaftliche Reformation in *Stralsund*⁷⁷; *Greifswald* 1531/32⁷⁸) mußte auch einfach vorbeigegangen werden. Kaum etwas ist über die Verbindungen gesagt, die von Stadt zu Stadt hin und her gingen. Von Magdeburg sind Einflüsse nach Hamburg gegangen, von Lübeck nach Rostock usw. Lediglich ein paar dürre Andeutungen wurden gemacht. Zu beachten wäre an sich auch, daß ein ganzer Teil der Städte zur Hanse gehört. Aber das muß alles notgedrungen beiseite bleiben, denn es drängt jetzt, daß das Ergebnis festgelegt wird und dabei noch ein paar neue Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

1. Durchgehend wird in den norddeutschen Städten zwischen 1525 und 1532 die Reformation durch die *Bürgerschaft*, durch die *Zünfte* und die *Gemeinheiten*

74 Iken, J. Fr.: Die erste Epoche der Bremischen Reformation 1522—1529. Bremisches Jb. 8 (1876), 40—113; 9 (1877), 55—59. — Urkunden [zur Gesch. B.s], bearb. v. W. von Bippen (1523—1543). Bremisches Jb. II, 1 (1885), 1—168. — Bippen, Whm. v.: Gesch. d. Stadt B., Zweiter Band, Bremen 1898. — Veeke, Otto: Die Ref. in B., Berlin ²1917. — Hoops, Hch.: Wie B. evangelisch ward, Bremen 1917. — Elfers, A.: Die Lehre der ersten luth. Prediger in Bremen. Zf. d. Ges. f. niedersächs. KG 34 u. 35 (1929), 26—36.

75 Triumph, Hch. Whm.: Kurzgefaßte Goslarische Kirchenhistorie, Goslar 1704. — Holzhausen, Fch. Aug.: Einf. d. Ref. in der freien Reichsstadt G. Archiv d. histor. Ver. f. Niedersachsen, N. F. (1851), 334—371. — Müller: Die Kirchenref. der Stadt G. Zf. des Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde 4 (1871), 322—350. — Hölscher, U.: Die Gesch. d. Ref. in G., Hann. u. Lzg. 1902. — Schiller, E.: Bürgerschaft und Geistlichkeit in G., Göttingen 1912.

76 Harland, H. L.: Die Einf. der Ref. in Einbeck und den Inspectionen Einbeck und Markoldendorf, Einbeck o. J. — Ellissen, O. A.: E. im 16. Jh. Zf. des Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27 (1894), 540—566.

77 Zober, Ernst: Spottlieder der evg. Stralsunder auf die röm.-kath. Priesterschaft aus den Jahren 1524—1527, Stralsund 1855. — Kosegarten, J. G. L.: Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai des Jahres 1529 beim Kaiserl. Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage. Baltische Studien 17 (1859), II, 90—145. — Ders.: Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt Stralsund in Betreff der von ihr verübten Verfolgung des katholischen Clerus gestellten Zeugen. Ebd. 146—154. — Ders.: Die Fragestücke des Hippolytus Steinwer usw. Ebd. 18 (1860), I, 159—186. — König, Jhs.: Die Quellen der Stralsunder Kirchenref. Progr. d. Städt. Gymn. zu Dramburg 6 (1873), 1—24. — Bahlow, Fdd.: Johann Knipstro, Halle 1898. — Wehrmann, M.: Zur Reformationsgesch. St.s. Pomm. Jbb. 6 (1905), 49—76. — Plantiko, Otto: Pommersche Reformationsgesch., Greifswald 1922.

78 Bahlow wie Anm. 77. — Ukeley, Alfred: Reformationsgesch. der Stadt Greifswald. Pomm. Jbb. 4 (1903), 1—88. — Adam, Karl: Greifswalder Stadtbilder aus dem Reformationsj., Greifswald 1913. — Plantiko wie Anm. 77.

aus den Kirchspielen heraus durchgesetzt. Das fürstliche Element ist in keinem erörterten Fall beteiligt. Von der Stadtobrigkeit geht nie die Initiative aus. Am ehesten sind die gehobenen Bevölkerungskreise zu gewinnen, die die Zwischenämter zwischen Rat und Gemeinde, wie das Juratenamt, besetzen. Aber die Initiative kommt aus der Bürgerschaft. In welcher Weise sich das Stadtvolk Einfluß verschafft, über welche Vertretungen, durch bestehende oder neu gebildete, ob in verfassungsmäßigen oder tumultuarischen Formen, ist durch die Art der Stadtverfassung bedingt. Mit anderen Worten: Die Reformation in den norddeutschen Städten zwischen 1525 und 1532 ist spontane Reformation von unten her, genau wie sie es zu Anfang war, auch in den Städten, die mit ihren städtischen Kämpfen mit in den Bauernkrieg verwickelt wurden. Davon, daß analog etwa zum Landesfürstentum das patrizische Großbürgertum der Stadt zum Träger der Reformation geworden sei, ist nicht das geringste zu spüren. Es fügt sich schließlich. Also: Für Norddeutschland ist der reformatorische Frühling in keiner Weise durch den Bauernkrieg unterbrochen.

2. Vielfach sehen wir die *reformatorischen Forderungen* verbunden mit *politischen Tendenzen*. Das Stadtvolk, das die Predigt des Wortes Gottes verlangt, ringt im selben Zug um Herstellung oder Verstärkung seines Einflusses auf die Regierung der Stadt. Manche Forderungen erinnern sehr an die, die im Bauernkrieg erhoben worden sind. In gewissem Sinne geht der Bauernkrieg einfach weiter, nur nicht in revolutionärer Form, sondern unter Ausnutzung der legalen Möglichkeiten, die die Verfassung der norddeutschen Städte auch den mittleren und unteren Schichten bot, sich zur Geltung zu bringen. Man soll nüchtern genug sein, um die politischen Motive bei der Reformation in den Städten genau so deutlich zu sehen wie die Nebenabsichten der Territorialherren bei einer obrigkeitlichen Reformation. Aber keinesfalls sollte gesagt oder auch nur der Anschein erweckt werden, als ob der Ruf nach dem Wort Gottes nur ideologische Verbrämung des politischen Wollens der fortschrittlichen Stadtbevölkerung gewesen sei. Die eigentliche Kraft hat die norddeutsche städtische Reformation immer aus der Predigt der lutherischen Prädikanten genommen.

3. Die Reformation in den norddeutschen Städten hat wie selbstverständlich einen *lutherischen Charakter* getragen. Von Mißtrauen der städtischen Bevölkerung gegenüber dem Namen Luthers war keine Rede. Daß Luthers Popularität Einbuße erlitten hätte, läßt sich m. K. nach nicht belegen. Allerdings, und damit wird etwas nachgetragen, hat es in manchen Städten zwinglianische Wirren gegeben, und in anderen Städten sind Wiedertäufer aufgetaucht. Ausein-

andersetungen mit Zwinglianern mußten erfolgen z. B. in Braunschweig⁷⁹ und auch in Rostock⁸⁰. Mit Wiedertäufern mußte sich Bugenhagen nach der Durchführung der Reformation in Hamburg auseinandersetzen⁸¹. Aber davon, daß der Zwinglianismus größere Aussichten gehabt hätte deshalb, weil Zwingli im Bauernkrieg eine geschmeidigere und verbindlichere Haltung eingenommen hatte als Luther, ist nichts zu merken. In den Auseinandersetzungen geht es — in Braunschweig ist das ganz deutlich — um die Abendmahlsfrage. In einer Hinsicht dürften die zwinglianischen Wirren wirklich bedeutsam geworden sein. Das Auftreten von Zwinglianern dürfte es den zögernden Räten nahegelegt haben, sich mit der lutherischen Reformation der Stadt abzufinden. Unter dem Gesichtspunkt der Wahl des geringeren Übels sind Stadtoberkeiten schließlich anscheinend auf die lutherische Reformation eingegangen.

4. *Genossenschaftliche Motive* setzen sich offensichtlich in dem neuen lutherischen Kirchentum durch, auch wenn es abenteuerlich ist, wie es Alfred Schultze tat, die Räte plötzlich wieder als Vertretungen der Bürgergenossenschaften anzusehen⁸². Nicht nur in der Schweiz, sondern ausgerechnet auch in Norddeutschland sind *Ansätze zu einer Gemeindekirche* zu beobachten. Der Göttinger Kirchenhistoriker *Ernst Wolf* hat in einer Arbeit „Johannes Bugenhagen, Gemeinde und Amt“, die er bei einer Feier der Kirchgemeinde Wittenberg 1935 zuerst als Vortrag dargeboten und jetzt in einem Sammelband „Peregrinatio“ als Aufsatz veröffentlicht hat⁸³, Bugenhagen nachgerühmt, daß er beim Aufbau des reformatorischen Kirchenwesens die Gemeinde habe zur Geltung kommen lassen. Das ist durchaus richtig. Übersehen ist lediglich, daß die Motive für das norddeutsche Gemeindekirchentum nicht ausschließlich von Bugenhagen herkommen, sondern aus der städtischen Verfassung und der durch sie bedingten Art der Einführung der Reformation in den norddeutschen Städten. Bugenhagen nutzt ein Erbe, wenn er Gemeindekirche gestaltet. Gewiß hat das norddeutsche Gemeindekirchentum nicht allzu langen Bestand gehabt⁸⁴. Die *Tendenz zur Obrigkeitskirche* hat sich schließlich auch in den norddeutschen

79 Hering, Hm.: Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, Halle 1888, 77 f. — Jacobs, Ed.: Hch. Winkel u. d. Ref. im südl. Niedersachsen, Halle 1896, 17 f.

80 Vorberg, aaO 39 ff. 81 Beckey, aaO 160 ff. 82 Vgl. Anm. 18.

83 München 1954, 257 ff.; insbesd. 274 ff.

84 Dersch, Whm.: Territorium, Stadt und Kirche im ausgehenden MA. Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine, 80 Jhg. (1932), Nr. 1, 46. — Sillem, aaO 82 ff. ist die interessante Feststellung getroffen, daß die Oberalten zunächst durch die Bürger gewählt werden, für die Zukunft aber Kooptation ins Auge gefaßt wird. Also Tendenz zur Verobrigkeitlichung einer genossenschaftlichen Vertretung gleich im Ansatz!

Städten durchgesetzt; aber das hat nicht das mindeste, weder zeitlich noch sachlich, mit dem Bauernkrieg und mit Luthers Haltung im Bauernkrieg zu tun. Es liegt an der Entwicklung zum Absolutismus hin, der in den Städten als Ratsabsolutismus genauso wirksam geworden ist wie in den Territorien, deren landesfürstlicher Absolutismus auch wieder Rückwirkungen auf die Städte und deren kirchliches Wesen hatte.

5. Ernst Wolf rühmt Bugenhagen in dem erwähnten Aufsatz noch ein Weiteres nach, nämlich daß er ein Sensorium gehabt habe für das *geistliche Leitungsamt*, das nicht ein weltliches Regierungsamt, sondern ein *Lehramt* ist. Wolf gebraucht den Begriff des *bischöflichen Lehrers*⁸⁵. Dabei sieht Wolf völlig richtig: In dem von Bugenhagen mit seinen Kirchenordnungen geprägten norddeutschen Luthertum sind Ansätze da zu einer überparochialen geistlichen Leitung der Gemeinden. Er übersieht wieder, daß Bugenhagen auch damit an einen mittelalterlichen Vorgang anknüpft. Für Hamburg hat Bugenhagen ein evangelisches *Lektorium* geplant⁸⁶. Der Superintendent sollte mit seinem Adjutor viermal wöchentlich lateinische Vorlesungen halten. Dazu sollten Vorlesungen zweier Juristen, des Stadtphysikus und eines Chirurgen kommen. Erst 1614 ist die Idee im akademischen Gymnasium verwirklicht worden. Im übrigen verwalten die Hamburger Hauptpastoren heute noch ein Lehramt. Das Hamburger Lektorium sollte einfach eine Umbildung einer Einrichtung sein, die beim Hamburger Domkapitel seit dem Jahrhundert vorher bestand. Es gab dort seit 1408 zwei Domlektoren, gestiftet von dem Domherrn *Johann Fritze* zur Abhaltung theologischer Vorlesungen für das Kapitel und alle Pfarrgeistlichen⁸⁷. Auch die braunschweigische Kirchenordnung enthält einen Abschnitt „Von dem Lektorio“. Die ist an sich vorbildlich für die Hamburger gewesen, nicht umgekehrt; aber Bugenhagen dürfte auf alle Fälle angeregt gewesen sein durch entsprechende mittelalterliche Einrichtungen; im übrigen ist er selber, als er noch katholisch war (aber nur in einem Kloster und für die Klosterbrüder), Lektor der Heiligen Schrift gewesen. — Darüber hinaus gibt es eine Nachricht, die Städte vom Seestrand bis zur Elbe, Harz und Göttingen hätten den obersten Superintendenten von *Braunschweig* zum *Erzbischof* ordnen wollen, unter welchem dann die Superintendenten der einzelnen Städte als Bischöfe stehen sollten⁸⁸. Damit sind kirchliche Organisationspläne angedeutet, die jedenfalls nicht obrigkeitskirchlich sind, sondern vom Amt her entworfen und unter Anknüpfung an genossenschaftliche Verbindungen zwischen den Hansestädten. Das ist alles nicht

85 Wolf, aaO 262.

86 Wolf, aaO 264 f. — Sillem, aaO 136 f.

87 Sillem, aaO 7.

88 Vgl. Jacobs, Ed.: Hch. Winkel und die Ref. im südl. Niedersachsen, Halle 1896, 41.

zur Realisierung gekommen. Aber daß Luthers Haltung im Bauernkrieg einfach das Obrigkeitskirchentum des landesherrlichen Kirchenregiments oder des allmächtigen stadträtlichen Patronats in Wirksamkeit gesetzt habe, ist in keiner Hinsicht richtig.

Wir kommen zum Schluß. Die norddeutsche städtische Reformation ist nicht das Ganze der Reformationsgeschichte in der Zeit von 1525—1532. Die territoriale Reformation geht, wie gesagt, nebenher. Sie bedarf gesonderter Untersuchung. Man sollte ihr gegenüber nur mindestens die Frage stellen, wie weit sie notwendige Folge vorangegangener spontaner Reformation in den Städten der Reformation war. Es kann sein, daß stellenweise wirklich ohne Voraussetzung von oben her Reformation gemacht wurde (Braunschweig-Lüneburg?)⁸⁹. Aber die kursächsische Kirchen- und Schulvisitation kann sehr wohl als notwendige Folgerung aus einer Spontanreformation in den Städten angesehen werden, deren evangelische Haltung inzwischen feststand.

Der gebotene Abschnitt aus der Reformationsgeschichte für die Jahre 1525 bis 1532 dürfte genügen, um eine besonders festgefressene Lutherlegende um den Bauernkrieg abzubauen, die vielleicht die gefährlichste Lutherlegende überhaupt ist. *Die Reformation ist noch lange über 1525 hinaus Volksreformation geblieben, und von einem durch den Bauernkrieg bedingten Ende der Reformation als spontaner Volksbewegung kann nicht gesprochen werden.*

89 Schlegel, Jhn. Karl Fdd.: Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten, 2 Bdd., Hannover 1828/29. — Wrede, Adf.: Die Einführung der Ref. im Lüneburgischen durch Herzog Ernst, den Bekenner, Göttingen 1887. — Ders.: Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Halle 1888. — Luthers Reformation und die Braunschweiger Lande, Braunschweig 1917. — Friedland, Klaus: Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren, Hildesheim 1953.